

Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

JORDANIEN (Haschemitisches Königreich Jordanien)

Stand: 23.08.2019

Legalisation

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus Jordanien sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Amman zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Zivilregisterauszug, der nicht älter als 6 Monate sein darf
- 2) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
- 3) Eheeinwilligung des Ehevormundes (Weli) in urkundlicher Form, die für jordanische Frauen moslemischer Konfession in allen Fällen erforderlich ist. Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 18) wird Bezug genommen.

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag
- 2) a) Scheidungsbescheinigung des Kadi
b) ausgefülltes Formular „Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gemäß § 107 FamFG“
oder
- statt a) bzw. b) -
c) ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den jordanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.